

## Neuer § 2b UStG – Wahlrecht zur alten Rechtslage nutzen?

Steueränderungsgesetz 2015: Ablösung des § 2 Absatz 3 UStG durch den neuen § 2b UStG

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts müssen sich bis zum 31. Dezember 2016 entscheiden, ob die alte Rechtslage weiterhin bis zum 31. Dezember 2020 angewendet werden soll. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei Nichtabgabe der Erklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG automatisch ab dem 1. Januar 2017 die Regelungen des § 2b UStG anzuwenden haben. Ob dies von Vor- oder Nachteil ist, hängt von den individuellen Verhältnissen ab. Wir sind Ihnen bei der Entscheidungsfindung sowie möglichen vertraglichen und organisatorischen Veränderungen gerne behilflich.

### Unser Beratungsansatz

Untersuchung der Leistungsbeziehungen auf Grundlage von öffentlicher Gewalt auf die neuen Anforderungen des § 2b UStG

Identifizierung von Leistungsbeziehungen auf privatrechtlicher Grundlage, die zukünftig nicht unter die Regelungen des § 2b UStG fallen und somit umsatzsteuerbar und gegebenenfalls umsatzsteuerpflichtig werden

Untersuchung der Verträge der kommunalen Zusammenarbeit auf die Anforderungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a bis d UStG

Analyse der aktuellen Investitionsplanung auf die Vor- und Nachteile bei Anwendung des § 2b UStG (z. B. Vorsteuerabzug bei vermögensverwaltender Tätigkeit)

Gestaltungsberatung durch frühzeitige vertragliche Anpassungen im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit, Prüfung von möglichem Leistungsoutsourcing im Bereich der privatrechtlichen Leistungsbeziehungen

Unser Ansatz ist auf die Ableitung konkreter Entscheidungsempfehlungen ausgerichtet, um einen für Sie optimalen Übergang zur neuen Gesetzeslage zu ermöglichen.

### Ihre Ansprechpartner



**Christian Trost**  
Dipl.-Betriebswirt (FH)  
Steuerberater  
Prokurist



**Henning Overkamp**  
Rechtsanwalt  
Steuerberater

Concunia GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Grevener Str. 105  
48159 Münster  
info@concunia.de  
Tel.: 0251 / 322015-0  
Fax: 0251 / 322015-20